

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Weidigschule Gymnasium Butzbach e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Weidigschule Gymnasium Butzbach e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Förderung der Erziehung und Bildung an der Weidigschule Gymnasium Butzbach indem er insbesondere
  - die Öffnung und Integration der Schule durch den Aufbau von partnerschaftlichen und konstruktiven Beziehungen unterstützt und Informationen über die Schule bereitstellt,
  - Abiturienten/innen bei Fragen der Ausbildung unterstützt, auch durch Pflege der Kontakte zu ehemaligen Schüler/innen,
  - Informationsveranstaltungen, Vorträge, etc. initiiert und organisiert und Eltern zur aktiven Mitarbeit gewinnt,
  - die Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt,
  - Anschaffungen und Ergänzungen von Turn-, Sport- und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten fördert,
  - kleinere Anschaffungen für die Verbesserung der Arbeits- und schulischen Umweltverhältnisse mitfinanziert,
  - Lehr-, Arbeitsmittel und Musikinstrumente beschafft und diese der Schule für die Schüler zur Verfügung stellt, auch ggf. gegen eine Vergütung, die neben der Finanzierung der Beschaffung für satzungsgemäße Zwecke verwendet wird,
  - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schul- und durch die Schule initiierte Veranstaltungen übernimmt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat der Schulträger aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine politische und konfessionelle Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen außer ggf. dem Ersatz ihrer durch eine Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereins-zwecke und -ziele durch Vereinseintritt anerkennt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Weidigschule Gymnasium Butzbach besonders verdient gemacht haben. Die einfache Mehrheit des Vorstands reicht zur Ernennung aus.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod von natürlichen Personen, und dem Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen, durch Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag auch einem vorzeitigen Austritt zustimmen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, gegen die Satzung verstößt oder trotz Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag für die Dauer von drei Monaten nach Anforderung im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(4) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss in den Mitgliederversammlungen festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Der Verein ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte

a) dem Schulelternbeirat,

b) der Schulleitung,

der Weidigschule Gymnasium Butzbach angehören.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes darf nicht der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium der Weidigschule Gymnasium Butzbach angehören.

(3) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand, darunter stets der/die Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die den Ausübungen des Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, davon mindestens eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand, teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls in Eilfällen die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder nicht sichergestellt werden kann, sind auch Beschlüsse in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 per E-Mail oder fernmündlich möglich.

(3) Der Vorstand ist mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Finanz- und Kassenberichts;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Vorstands;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen für zwei Jahre; die Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal des Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Auflösung, Aufhebung, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4 der Satzung).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Weidigschule Gymnasium Butzbach. Über die Verwendung entscheidet die Schulkonferenz. Die Verwendung darf nur zu den in § 2 der Satzung genannten Zwecken erfolgen.

(4) Die Auflösung des Vereins ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Insbesondere dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Ferner auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

#### **§ 15**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Butzbach, den 30. März 2011